



Gemeinde Königsbach-Stein

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 3 UVPG
zum Vorhaben „Instandsetzung HRB Neulinger Grund“
in Königsbach-Stein**



Stand 19.09.2024

Bearbeitung: M.Sc. Sabrina Staudt

Dipl.-Ing. Corinna Graus

Inhaltsverzeichnis

1.0	Einleitung.....	2
2.0	Fazit.....	19

1.0 Einleitung

Anlass	Die Gemeinde Königsbach-Stein plant zur Verbesserung des Hochwasserschutzes die Instandsetzung des Hochwasserrückhaltebeckens „Neulinger Grund“ in Königsbach-Stein, OT Stein. In diesem Rahmen soll der Durchlass instandgesetzt und die Dammkrone erhöht werden. Zudem soll ein Teil des Neulinger Grundgrabens aufgeweitet und Unterhaltungswege gebaut werden.
Vorprüfung nach UVPG	Gemäß Anlage 1 UVPG ist für das Vorhaben zudem eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die in der Vorprüfung anzuwendenden Kriterien gliedern sich hierbei wie folgt: • Merkmale des Vorhabens • Standort des Vorhabens • Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen
Technische Planung	Die technische Planung (Stand Genehmigungsplanung) des Ingenieurbüros Wald + Corbe ist in den nachfolgenden Abbildungen dargestellt.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 3 UVPG		
Nr.	Kriterien gemäß Anlage 3 UVPG	Merkmale des Vorhabens (Planung)
1.	Merkmale des Vorhabens	
	Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	Die Instandsetzung des vorhandenen Hochwasserrückhaltebeckens „Neulinger Grund“ in Königsbach-Stein umfasst die folgenden Maßnahmen: • Neubau des Auslassbauwerk mit räumlichen Rechen, Hochwasserentlastungsanlage, Grund- und Betriebsauslass und Tosbecken • Erhöhung des Absperrdamms mit Neubau des Dammkronenweges • Neubau einer Spundwand nördlich des Auslassbauwerks zum Abfang des wasserseitigen Dammes • Neubau des Mündungsbereichs des Neulinger Grundgrabens in den Bruchbach • Neubau einer wasserseitigen Treppe von der Dammkrone zum Rechen am Grundablass • Neubau von Unterhaltungswegen • Aufweitung des Neulinger Grundgrabens auf rd. 120 m Länge um rd. 50 cm
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist in der direkten Umgebung nicht zu erwarten. Insgesamt gibt das vorhandene HRB eines von 8 Hochwasserrückhaltebecken rund um die Gemeinde Königsbach-Stein.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen	Fläche/Boden: Durch die Instandsetzung des HRB's werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Bei den natürlichen Böden handelt es sich in dem Gebiet um Lehm Böden. Durch den Neubau des

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 3 UVPG		
Nr. 1.	Kriterien gemäß Anlage 3 UVPG Merkmale des Vorhabens	Merkmale des Vorhabens (Planung)
	und biologische Vielfalt, Landschaft	Auslassbauwerks und der Unterhaltungswege werden bisher unversiegelte Flächen versiegelt. Im Bereich der Dammerhöhung befinden sich bereits versiegelte und anthropogen überprägte Flächen. Wasser: <i>Oberflächengewässer</i> Der Neulinger Grundgraben ist ein temporär wasserführendes Gewässer II. Ordnung (von wasserwirtschaftlicher Bedeutung). Aufgrund der temporären Wasserführung ist keine typische gewässerbegleitende Vegetation vorhanden. Nördlich des HRB mündet der Neulinger Grundgraben in den Bruchbach, welcher ebenfalls ein Gewässer II. Ordnung (von wasserwirtschaftlicher) Bedeutung ist. In diesem Bereich ist der Neulinger Grundgraben verrohrt. <i>Grundwasser</i> Der Vorhabenbereich liegt in den hydrogeologische Einheiten Verwitterungssediment, Mittlerer Muschelkalk und Altwasserablagerungen. Im Bereich des Mittleren Muschelkalks, der in nordöstlichen und südwestlichen Teilen des Vorhabengebiets vorkommt, handelt es sich um Grundwassergeringleiter. Sowohl in der Einheit der Verwitterungssedimente als auch in den Einheiten des Mittleren Muschelkalks und der Altwasserablagerungen besitzen die Böden eine geringe Durchlässigkeit. Das Vorhabengebiet befindet sich zum großen Teil in der Zone I und II bzw. IIA des Wasserschutzgebiets „WSG Galgenbrunnenquelle, Gemeinde Königsbach-Stein“ (WSG-Nr.-Amt 236208). Durch das Vorhaben wird das Grundwasser nicht in Anspruch genommen. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Ein großer Teil des Planungsgebietes wird landwirtschaftlich genutzt. Des Weiteren befindet sich das bisherige Hochwasserrückhaltebecken, welches Instand gesetzt werden soll, in dem Gebiet. Über den Damm

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 3 UVPG		
Nr. 1.	Kriterien gemäß Anlage 3 UVPG Merkmale des Vorhabens	Merkmale des Vorhabens (Planung)
		des HRB führt eine Straße und ein Feldweg, welche beide asphaltiert sind. Im Norden befindet sich eine alte Baumschule im Planungsgebiet. Der Neulinger Grundgraben verläuft von Südosten nach Nordwesten durch das Gebiet. Im Westen des Planungsgebiets befindet sich die gesetzlich geschützte „Feldhecke I entlang der L611“ (Biotop-Nr. 170172361094). Die Feldhecke bleibt bei Durchführung der Planung bestehen. Entlang der Straße werden 6 Einzelbäume entfernt. In dem Vorhabenbereich konnten Zauneidechsen sowie Eier des Großen Feuerfalters nachgewiesen werden. Zudem konnten weitere Falterarten, wie eine Perlmutterfalterart, der Kleine Feuerfalter und der Hauhechelbläuling sowie eine besonders geschützten Ölkäferart (<i>Meloe sp.</i>) nachgewiesen werden. Landschaft: Das Landschaftsbild wird durch die landwirtschaftlichen Flächen, die durch das Gebiet verlaufende Straße L611, die asphaltierten Feldwege sowie durch das bestehende HRB geprägt. Die nördlich und südlich angrenzenden Waldflächen bilden natürliche Raumgrenzen und beschränken die Einsehbarkeit des Planungsgebiets. Der Radfernweg „Stromberg-Enztal-Weg“ führt durch das Planungsgebiet. Des Weiteren wird die Schotterfläche im Planungsgebiet als Parkplatz und die Feldwege zum Spazieren gehen genutzt.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	Im Rahmen des Vorhabens anfallende Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Mögliche Belästigungen sind temporäre Lärm- und Abgasbelastungen durch vom Vorhaben verursachte Bauarbeiten. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind durch das Vorhaben keine Auswirkungen zu erwarten.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 3 UVPG		
Nr. 1.	Kriterien gemäß Anlage 3 UVPG Merkmale des Vorhabens	Merkmale des Vorhabens (Planung)
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	Es werden keine besonderen gefährdungsrelevanten Stoffe oder Technologien verwendet.
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	Eine Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung besteht nicht.
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft. (ggf. auch als Folge eines Störfalls oder Klimaereignisses wie Hochwasser)	Das gesamte Vorhaben dient dem Hochwasserschutz von Königsbach-Stein. Durch die Instandsetzung des HRB's wird die Sicherheit gegenüber Hochwasserereignissen erhöht und somit das Risiko für die menschliche Gesundheit minimiert.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 3 UVPG		
Nr.	Kriterien gemäß Anlage 3 UVPG	Standort des Vorhabens
2.	Standort des Vorhabens	
	Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
	Nutzungskriterien	
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für - Siedlung und Erholung, - land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, - für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, - Verkehr - Ver- und Entsorgung	Siedlung und Erholung: Das Vorhabengebiet befindet sich im Außenbereich und ist zum größten Teil von Waldflächen und landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Nordwestlich des HRB befindet sich außerhalb des Planungsgebiets ein Wohngebäude und eine Lagerhalle. Das Untersuchungsgebiet selbst weist für die ortsansässige Bevölkerung eine hohe Bedeutung für die Naherholung in der freien Landschaft auf. Der Radfernweg „Stromberg-Enztal-Weg“ führt durch das Planungsgebiet. Des Weiteren wird die Schotterfläche im Planungsgebiet als Parkplatz und die Feldwege zum Spazieren gehen genutzt. Die Straße L611 verläuft durch das Gebiet. Land-, Forst-, Fischereiwirtschaft: Die Flächen im Vorhabenbereich werden zum Teil landwirtschaftlich genutzt. Hierbei handelt es sich um Acker- und Grünlandflächen sowie um eine alte Baumschule. In die an das Vorhabengebiet angrenzenden Waldflächen wird nicht eingegriffen. sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen: Sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen sind nicht bekannt. Verkehr Die Straße L611 sowie asphaltierte Feldwege führen durch das Vorhabengebiet.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 3 UVPg		
Nr.	Kriterien gemäß Anlage 3 UVPg	Standort des Vorhabens
2.	Standort des Vorhabens	
		Ver- und Entsorgung Nutzungen zur Ver- und Entsorgung finden innerhalb der Vorhabenbereiche nicht statt.
	Qualitätskriterien	
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Flächen, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds:	Fläche/Boden: Anlage- und baubedingt werden bei Umsetzung der Planung natürliche Böden in Anspruch genommen. Hierbei handelt es sich um Lehm Böden. Teilweise die Böden im Vorhabenbereich bereits versiegelt und anthropogen überformt. Die unversiegelten Böden haben eine mittlere bis sehr hohe Bedeutung für das Schutzgut. Die natürlich anstehenden Böden sind gegenüber Versiegelung und Überschüttung hoch empfindlich. Landschaft: Das Planungsgebiet befindet sich im Naturraum Kraichgau innerhalb der Großlandschaft der Neckar- und Tauber-Gäuplatten. Das Planungsgebiet liegt in der freien Landschaft. Die Straße L611, die asphaltierten Feldwege und das bestehende HRB stellen eine Vorbelastung für das Schutzgut Landschaft dar. Insgesamt hat das Vorhabengebiet eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut. Für die ortsansässige Bevölkerung hat das Gebiet eine hohe Bedeutung für die Naherholung in der freien Landschaft. Der Radfernweg „Stromberg-Enztal-Weg“ führt durch das Planungsgebiet. Des Weiteren wird die Schotterfläche im Planungsgebiet als Parkplatz und die Feldwege zum Spazieren gehen genutzt. Die Erholungsfunktion wird im Zuge der Instandsetzung voraussichtlich kurzfristig eingeschränkt (Baumaßnahmen am vorhandenen Weg), ansonsten jedoch nicht beeinträchtigt.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 3 UVPG		
Nr. 2.	Kriterien gemäß Anlage 3 UVPG Standort des Vorhabens	Standort des Vorhabens
		Wasser: Der durch das Gebiet verlaufende Neulinger Grundgraben führt lediglich temporär Wasser und wird durch das bestehende HRB geprägt. Im Mündungsbereich des Neulinger Grundgrabens in den Bruchbach ist der Neulinger Grundgraben verrohrt. Für das Schutzgut Wasser besitzt der Neulinger Grundgraben eine geringe Bedeutung. <i>Grundwasser</i> Das Grundwasser ist im Vorhabenbereich von mittlerer Bedeutung. Ein großer Teil des Vorhabengebiets in der Zone I und II bzw. IIA des Wasserschutzgebiets „WSG Galgenbrunnenquelle, Gemeinde Königsbach-Stein“ (WSG-Nr.-Amt 236208). Für die Grundwasserneubildung ist das Gebiet jedoch von geringer Bedeutung. Im Bereich des Mittleren Muschelkalks, der in nordöstlichen und südwestlichen Teilen des Vorhabengebiets vorkommt, handelt es sich um Grundwassergeringleiter. Sowohl in der Einheit der Verwitterungssedimente als auch in den Einheiten des Mittleren Muschelkalks und der Altwasserablagerungen besitzen die Böden eine geringe Durchlässigkeit. Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt: Durch die geplante Instandsetzung des HRBs werden kleinflächig gering- bis mittelwertige Biotope (grasreiche Ruderalvegetation, Ackerflächen, 6 Einzelbäume) in Anspruch genommen. Das Vorhaben führt sowohl zu einem temporären als auch zu einem dauerhaften Verlust von Lebensräumen für Zauneidechsen und für den großen Feuerfalter. Während von einem guten Zustand der lokalen Population des großen Feuerfalters auszugehen ist, kann der Habitatzustand als mittel-schlecht bis gut bewertet werden. Das Habitat ist in dem Planungsgebiet stark beeinträchtigt.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 3 UVPG		
Nr.	Kriterien gemäß Anlage 3 UVPG Standort des Vorhabens	Standort des Vorhabens
2.	Schutzkriterien	
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes:	
2.3.1	Natura-2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 BNatSchG, <i>(FFH- und Vogelschutzgebiete)</i>	In dem Planungsgebiet befinden sich keine Natura 2000-Gebiete. Südwestlich grenzt das Gebiet jedoch an das FFH-Gebiet „Pfinzgau Ost“ (Schutzgebiets-Nr. 7017341) an. Um zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet zu erwarten sind, wurde vom Büro Bioplan, Heidelberg eine FFH-Vorprüfung ¹ erstellt. Diese kommt zum Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des NATURA-2000-Gebietes „Pfinzgau Ost“ zu erwarten sind.
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	Im Planungsgebiet befindet sich kein Naturschutzschutzgebiet. 250 m entfernt liegt das Naturschutzgebiet „Beim Steiner Mittelberg (Schutzgebietes-Nr. 2119). Das Naturschutzgebiet ist vom Vorhaben nicht betroffen.
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Nationalparks und Nationalen Naturmonumenten.
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG,	Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Biosphärenreservaten und Landschaftsschutzgebieten.

¹ BIOPLAN Gesellschaft für Landschaftsökologie und Umweltplanung GbR, 2022: Anlage zum Formblatt Natura-2000-Vorprüfung zum Vorhaben „Instandsetzung HRB Neulinger Grund“ in Königsbach-Stein

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 3 UVPg		
Nr. 2.	Kriterien gemäß Anlage 3 UVPg Standort des Vorhabens	Standort des Vorhabens
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG,	Durch das Vorhaben sind keine Naturdenkmale betroffen.
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG	Durch das Vorhaben sind keine geschützten Landschaftsbestandteile betroffen.
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG,	Ein Teil des geschützten Biotops „Feldhecke I entlang der L611“ (Biotop-Nr. 170172361094) befindet sich innerhalb des Planungsgebiets (siehe Abbildung 4). Es wird jedoch im Rahmen des Bauvorhabens nicht in das geschützte Biotop eingegriffen. Im Südwesten grenzt zudem das gesetzlich geschützte Biotop „Feldhecke nahe L611“ (Biotop-Nr. 170172360161) an das Planungsgebiet an. Direkt daneben ist die FFH-Mähwiese „Glatthaferwiese im Gewann Kastanienrain, östlich Stein“ (Biotop-Nr. 370172360897, MW-Nummer: 6510023646199013), die auch ein geschütztes Biotop darstellt, gelegen. Im Süden schließt sich die FFH-Mähwiese „Glatthaferwiese an der Wagenstraße, östlich Stein“ (Biotop-Nr. 370172360554, MW-Nr. 6510023646200092) an das Vorhabengebiet an. In circa 30 m Entfernung befindet sich nordöstlich des Planungsgebiets das gesetzlich geschützte Biotop „Altholz im Neuen Galgen“ (Biotop-Nr. 270172360044) und das „Feldgehölz und Feldhecke im Gewann Hagsberg“ (Biotop-Nr. 170172360162). Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die genannten Biotop zu erwarten. In der näheren Umgebung liegen zudem die „Glatthaferwiese im Gewann Wiesenäcker, östlich Stein“ (Biotop-Nr. 370172360279, MW-Nr. 6510023646209215), die „Glatthaferwiese im Wasserschutzgebiet Zone I im Gewann Wiesenäcker, östlich Stein“ (Biotop-Nr. 370172360203, MW-Nr. 6510023646207842) sowie die „Feldhecken entlang der L 611 II, Königsbach-Stein“ (Biotop-Nr. 170172361093).
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 1 WHG,	Das Planungsgebiet befindet sich zum großen Teil in der Zone I und II bzw. IIA des Wasserschutzgebiets „WSG Galgenbrunnenquelle, Gemeinde Königsbach-Stein“ (WSG-Nr.-Amt 236208). Durch das Vorhaben sind keine Beeinträchtigungen des Grundwassers zu erwarten.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 3 UVPG		
Nr.	Kriterien gemäß Anlage 3 UVPG Standort des Vorhabens	Standort des Vorhabens
2.	Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG,	
2.3.9	Gebiete in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	keine Betroffenheit
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 ROG,	keine Betroffenheit
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutsame Landschaften eingestuft worden sind.	keine Betroffenheit

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 3 UVPG		
Nr.	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	
3.		
	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen im Sinne des UVPG
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen: - der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind, - dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen, - der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen, - der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, - dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen, - dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben, - der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.	
Boden	• Aushub, Abschiebung, Verlagerung und Überschüttung von Boden • Zerstörung des natürlichen Bodengefüges • Verdichtung • Versiegelung	Unter Berücksichtigung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen i.S. des UVPG auf das Schutzgut Boden zu erwarten: • Beschränkung der Versiegelungen • Ausweisung eines Baufeldes • Schonender Umgang mit Bodenmaterial, Bodenschutz • Rekultivierungsmaßnahmen
Wasser	• Aufweitung des Grabens • Verschwenkung des Grabens im Bereich des Dammbauwerks	Unter Berücksichtigung der folgenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind keine erheblichen

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 3 UVPG		
Nr.	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	
3.		
	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen im Sinne des UVPG
	- teilweise Versiegelung des vorhandenen Grabenprofils - Grundwasserverunreinigung während der Bauzeit potenziell möglich	Auswirkungen i.S. des UVPG auf das Schutzgut Wasser zu erwarten: - Beschränkung der Versiegelungen - Verbesserung des Wasseraufnahmevermögens durch Selbstbegrünung des Neulinger Grundgrabens und des Bereichs um die Mündung in den Bruchbach - Rekultivierungsmaßnahmen - Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers - Verbesserung des Wasseraufnahmevermögens durch Ansaat des Dammkörpers, der Mulden und der Böschungen - Verbesserung des Wasseraufnahmevermögens durch Umwandlung von Ackerflächen in Grünland - Verbesserung des Wasseraufnahmevermögens durch Umwandlung von einer Ackerfläche in eine Blühfläche (CEF-Fläche)
Tiere	- zeitweilige Störung der Fauna im Gebiet durch Baufeldräumung, Verkehr, Lärm und Vibrationen - Eingriffe erfolgen in Zauneidechsen-Habitat	Unter Berücksichtigung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen wird das Eintreten von Verbotstatbeständen i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 vermieden.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 3 UVPG		
Nr.	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	
3.		
	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen im Sinne des UVPG
	Eingriff in Eiablage- und Larvalhabitat des Großen Feuerfalters	- Bauzeitenregelung - Vergrämungsmahd im Eingriffsbereich - Aufstellen eines Amphibien- / Reptilienzauns - Umsetzung der Zauneidechsen - Gutachterliche Empfehlung: Einrichtung von Störstellen und Etablierung von Futterpflanzen Der Verlust von Lebensräumen wird durch Einrichtung einer 3.200 m² großen Ausgleichsfläche mit Ansaat einer Blümmischung (CEF-Maßnahme) und Einrichtung einer temporären Ausgleichsmaßnahme von 8 Reisighaufen minimiert. Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen wird keine Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG notwendig. Es sind keine erheblichen Auswirkungen i.S. des UVPG auf das Schutzgut Tiere zu erwarten.
Pflanzen	- Inanspruchnahme gering – bis mittelwertiger Biotopstrukturen - teilweise Entfernung des vorhandenen Baumbestandes	Unter Berücksichtigung der folgenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind keine erheblichen

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 3 UVPG		
Nr.	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	
3.		
	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen im Sinne des UVPG
		Auswirkungen i.S. des UVPG auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten: • Beschränkung der Versiegelungen • Ausweisung eines Baufeldes • Selbstbegrünung des Neulinger Grundgrabens und des Bereichs um die Mündung in den Bruchbach • Rekultivierungsmaßnahmen • Erhalt der Feldhecke und des Einzelbaums • Eingriffsverbot in umliegende FFH-Mähwiesen • Beschränkung des Eingriffs in das Gebüsch mittlerer Standorte • Baum- und Gehölzschutzmaßnahmen • Ansaat Dammkörper, Mulden und Böschungen • Ansaat der Grünlandflächen und BE-Flächen • Anlage eines Gebüsches mittlerer Standorte
Land-schaft	• zeitweilige Störung durch Baustellenverkehr, Sperrung der Wege und Lärm • anthropogene Überformung des Landschaftsbildes	Unter Berücksichtigung der folgenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen i.S. des UVPG auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten:

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 3 UVPG		
Nr.	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	
3.		
	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen im Sinne des UVPG
		• Selbstbegrünung des Neulinger Grundgrabens und des Bereichs um die Mündung in den Bruchbach • Erhalt der Feldhecke und des Einzelbaums • Beschränkung des Eingriffs in das Gebüsch mittlerer Standorte • Ansaat Dammkörper, Mulden und Böschungen • Ansaat der Grünlandflächen und BE-Flächen • Anlage eines Gebüsches mittlerer Standorte • Einrichten der CEF-Fläche

2.0 Fazit

Die Instandsetzung des Hochwasserrückhaltebeckens „Neulinger Grund“ in Königsbach-Stein ist aufgrund der Art und Dimensionierung des Vorhabens sowie Nutzung und Struktur der in Anspruch genommenen Flächen sowie unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit **keinen erheblichen Umweltauswirkungen** im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung verbunden. Grenzüberschreitende Auswirkungen sind nicht erkennbar.

Heidelberg, den 19.09.2024



Gesellschaft für Landschafts-
ökologie und Umweltplanung GbR